

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Technology & Management (M.Sc.)

im Umfang von 60 Leistungspunkten

Version 1.0.0

Verabschiedet durch den Akademischen Senat am 11. April 2025.

Genehmigt durch die Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
am 4. März 2025 gemäß § 123 Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG).

Hinweis zur Sprache: Die Hochschule hat beim Verfassen dieses Textes auf eine inklusive Gebrauchsweise der Sprache geachtet. Alle Geschlechter werden gleichermaßen angesprochen beziehungsweise sichtbar gemacht. In Hinblick auf den Lesefluss wurde z.T. nur die feminine Form verwendet..

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Inkrafttreten.....	3
§ 3 Qualifikationsziele.....	3
§ 4 Akademischer Grad.....	4
§ 5 Umfang, Voll- und Teilzeit.....	4
§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte.....	4
§ 7 Module.....	5
§ 8 Vertiefungsrichtungen.....	6
§ 9 Masterarbeit.....	6
§ 10 Bildung der Gesamtnote.....	6
§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen.....	7
Anlagen.....	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der CODE University of Applied Sciences die Qualifikationsziele, den Inhalt und den Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem Beginn des Herbstsemesters am 1. August 2025 in Kraft.

§ 3 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Masterstudiengangs ist ein fundiertes Verständnis digitaler Technologien, wie sie entwickelt und angewendet werden, und welche Auswirkungen sie auf die Gesellschaft haben. Studierende sind nach Abschluss des Masterprogramms in der Lage, neben Software-Entwicklerinnen als Führungskräfte in der Technologiebranche zu arbeiten, z. B. als Product Owner, technische Produktmanagerin, Leiterin der digitalen Transformation in einem Unternehmen oder als Unternehmensgründerin in einem Technologie-Start-up-Umfeld. Darüber hinaus erlangen die Studierenden durch das Masterprogramm ein grundlegendes Verständnis von Forschungsmethoden.
- (2) Theoretische, methodische und wissenschaftliche Grundlagen stehen dabei als gleichberechtigte Qualifikationsziele neben praktischem Anwendungswissen und Schlüsselqualifikationen sowie dem Ziel, die Studierenden zum zivilgesellschaftlichen Engagement zu befähigen. Dazu tragen insbesondere die Module aus dem Bereich Science, Technology & Society (STS) bei.
- (3) Studierende sind nach Abschluss des Masterstudiengangs Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten in der Lage:
 - Programmiermethoden auszuwählen und anzuwenden
 - Zeitgemäße Prinzipien des Software-Engineerings zu verstehen und anzuwenden
 - Grundlegende Bausteine digitaler Technologien zu analysieren
 - Den Einfluss der eigenen technischen Entscheidungen auf Produkte und ihre Kunden zu beurteilen
 - Eng mit Software-Entwicklerinnen in einem digitalen Technologieumfeld zusammenzuarbeiten
 - Die Auswirkungen digitaler Produkte auf die Gesellschaft und Umwelt zu beurteilen
 - Wissenschaftlich zu arbeiten
 - In einem Wahlmodul (15 Leistungspunkte) individuelle Schwerpunkte zu setzen

§ 4 Akademischer Grad

- (1) Im Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.) wird nach bestandener Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

§ 5 Umfang, Voll- und Teilzeit

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang im Umfang von 60 Leistungspunkten erlaubt ein Studium sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit. Bei Vollzeit ist der Erwerb von 30 Leistungspunkten pro Semester vorgesehen, bei Teilzeit 15 Leistungspunkte pro Semester.
- (3) Der Masterstudiengang wird vollständig in englischer Sprache angeboten.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten beträgt zwei Semester. Ein Semester sind sechs Monate, zwei Semester ergeben jeweils ein Studienjahr.
- (2) Leistungspunkte bemessen erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen und geben Aufschluss über den erbrachten Arbeitsaufwand. Der studentische Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt im weiterbildenden Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.) beträgt 25 Stunden.

§ 7 Module

(1) Die Semester sind durch Module strukturiert. Folgende Module sind Teil des Masterstudiengangs Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten:

Modul	Titel	P	WP	W	LP
MTM_01	AI Technologies and Applications *			×	15
MTM_02	Agile Engineering Management			×	15
MTM_03.1	Software Development Basics	×			5
MTM_03.2	Software Engineering Technologies	×			10
MTM_04	Strategic Technology Management			×	15
MTM_05	Entrepreneurial Leadership			×	15
MTM_06	Digital Marketing & Business Models			×	15
MTM_07	Creating Future Vision and Form			×	15
MTM_08	Leading with Design			×	15
MTM_09	Designing with People			×	15
MTM_10	Digital Product Development			×	15
MTM_11.1	Science Technology Society: Research and Writing Skills	×			5
MTM_11.2	Science Technology Society: Knowledge and Thinking	×			10
MTM_12	Master Thesis	×			15

P: Pflichtmodul | WP: Wahlpflichtmodul | W: Wahlmodul | LP: Leistungspunkte

* Für MTM_01 ist die erfolgreiche Teilnahme an MTM_03.1 Prüfungsvoraussetzung.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

- (1) Im Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten können keine Vertiefungsrichtungen gewählt werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit umfasst 15 Leistungspunkte und besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Kolloquium.
- (2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit bearbeitet ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Masterstudiengangs.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dient neben der Darstellung und Diskussion der Masterarbeit auch explizit dem Zweck, festzustellen, ob die Kandidatin die in der Masterarbeit dargestellten Inhalte und Kompetenzen selbständig erarbeitet hat, reproduzieren kann und versteht.
- (4) Auf Antrag der Studierenden weist der Prüfungsausschuss ein Thema für die Masterarbeit zu.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Lehrkraft des betreffenden Fachgebietes betreut. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) und eine weitere Prüferin (Zweitgutachterin).
- (6) Die Gutachterinnen fertigen unabhängig voneinander jeweils ein Gutachten der Masterarbeit an. Nach dem Kolloquium vergeben die Prüferinnen auf der Basis der Gutachten und der Leistung im Kolloquium jeweils eine Note. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung von Erst- und Zweitgutachterin.
- (7) Sofern die Masterarbeit von einer der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder die Bewertungen hinsichtlich der Note um mindestens zwei (2,0) Notenschritte (beispielsweise Note 1,0 und 3,0 oder Note 1,7 und 4,0, siehe § 14 RSPO) voneinander abweichen, ist eine weitere Begutachtung und Bewertung durch eine dritte Prüferin durchzuführen. Die abschließende Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Sollte das arithmetische Mittel größer als 4,0 sein, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller benoteten Module. Die Gewichtung der Einzelnoten der Module wird dabei wie folgt vorgenommen: Mit Ausnahme des Moduls „Master Thesis“ fließen die Noten aller benoteten Module gewichtet mit der Anzahl ihrer ECTS-Leistungspunkte ein. Das Modul „Master Thesis“

wird mit dem Doppelten seiner ECTS-Leistungspunkte gewichtet. Das Prüfungsamt stellt den Studierenden eine entsprechende Formel zur Berechnung der Gesamtnote zur Verfügung.

- (2) Nach der Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten aller Module gemäß Absatz 1 wird zur Bildung der Gesamtnote nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einem Durchschnitt von 1,79 ergibt sich demnach beispielsweise die Gesamtnote 1,7.

§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß dieser studiengangsspezifischen Ordnung dafür vergeben werden, und der Benotung angerechnet. Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf der in dieser Ordnung verwendeten Notenskala abbildbar ist (§ 14 RSPO), wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet (hier findet die „modifizierte Bayerische Formel“ Anwendung). Allerdings ist eine Umrechnung nicht immer möglich. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

Anlagen

- (1) Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.) im Umfang von 60 Leistungspunkten
- (2) Modulhandbuch für den Masterstudiengang Technology & Management (M.Sc.)